

Dokument 4: Auszug aus dem Urteil des Volksgerichtshofs Mannheim

Auszug aus: Max Oppenheimer: Der Fall Vorbote, S.212ff.

„Im Namen des deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

[...]

sämtlich z.Z. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 14./15. Mai 1942 an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofes Engert, Vorsitzender; Kammergerichtsrat Discher; SA-Gruppenführer Petersen; Generalarbeitsführer Voigt; SS-Brigadeführer Harm;

Als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff;

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp

Für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden sämtliche zu Tode verurteilt, und zwar: Lechleiter und Faulhaber wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung, Zersetzung der Wehrkraft und Lechleiter auch wegen Verbreitung ausländischer Rundfunksendungen;

wegen Vorbereitung zum Hochverrat die Angeklagten Sigrüst, Kurz und Schmoll;

wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Verbindung mit Zersetzung der Wehrkraft die

Angeklagten:

Langendorf, Moldrzyk, Käthe Seitz, Brunnemer, Winterhalter, Alfred Seitz, Maus, Kupka und Seizinger.

Ferner werden den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die beschlagnahmten Rundfunkgeräte werden eingezogen. Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

[...]

V.

Bei der Strafzumessung hat der Senat nicht den bei den einzelnen Angeklagten verschiedenen Umfang ihres strafbaren Handel[n]s zugrunde legen können, sondern er ist vielmehr davon ausgegangen, daß alle Angeklagten sich mit vollem Bewußtsein zu einer Organisation zusammengeschlossen haben, der die Aufgabe zugedacht war, die durch den Krieg geschaffene Notlage des deutschen Volkes auszunutzen und die ihnen verhaßte nationalsozialistische Staatsführung zu beseitigen und das deutsche Volk dem Würgetod des Kommunismus zu überantworten. Einem derartigen Beginnen muß mit voller Härte des Gesetzes entgegengetreten werden. Das deutsche Volk hat sich schon einmal in einer ähnlichen Notlage befunden. Auch im Krieg 1914-1918 hat der deutsche Soldat unter Aufbietung aller seiner Kräfte den Feind, wo immer er ihn traf, geschlagen und unvergleichliche Opfer gebracht. Die Heimat aber war schwach, war nicht bereit, ihre Pflicht zu tun und hörte lieber auf die hohlen Phrasen internationaler jüdischer Marxisten, die ihr das Paradies versprochen, dessen wahres Gesicht uns jetzt Sowjetrußland zeigt. Mit dem Munitionsarbeiterstreik 1917 begann der Zusammenbruch der deutschen Front. Das Diktat von Versailles war seine Folge. [...]

Das deutsche Volk, vor allem aber der seine besten Kräfte verkörpernde Frontsoldat, verlangen, daß die Heimat geschlossen hinter ihnen steht, daß jede Zersetzung, jede Lähmung des Siegeswillens und jede Schwächung der Wehrkraft mit größter Härte geahndet werden. Die nationalsozialistische Staatsführung wird unter keinen Umständen dulden, daß die Katastrophe von 1918 sich wiederholt. [...]

Der Senat hat daher das Vorliegen eines minderschweren Falles im Sinne des § 91 Abs. 2 StGB und § 5 Abs. 2 der Kriegssonderrechtsverordnung verneint und auch bei d e n Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt, bei denen sie hiernach nicht zwingend vorgeschrieben ist, da diese Strafe allein der Tat gerecht wird, und dem gesunden Rechtsempfinden des deutschen Volkes entspricht. [...]]